

GEMA

Der Deutsche Chorverband, zu dem der Hessische Sängerbund gehört, hat mit der GEMA einen speziellen Vertrag ausgehandelt, der den Mitgliedschören besondere Konditionen einräumt. Diese Konditionen beziehen sich auf reine Chorveranstaltungen bzw. „Chorveranstaltungen mit geselligem Teil“.

Am 22. April 2017 hat die Bundesbeiratssitzung des Hessischen Sängerbundes eine neue Regelung für die Übernahme der GEMA-Gebühren für die Mitgliedsvereine beschlossen.

Der Hessische Sängerbund übernimmt für das Jahr 2017 die GEMA-Gebühren für alle Chorkonzerte seiner Mitglieder.

Ab dem **1. Januar 2018** gilt dann eine Staffelregelung für die Beteiligung an den GEMA-Gebühren. Danach werden die Mitgliedsvereine je nach Höhe der von ihnen verursachten GEMA-Kosten an diesen beteiligt.

Bis zu einer Höhe von 100 Euro pro Jahr und Verein übernimmt der Hessische Sängerbund die GEMA-Gebühren vollständig.

Bei Kosten von 100,01 Euro bis 200 Euro pro Jahr zahlt der Verein 20% der anfallenden GEMA-Gebühren.

Bei Kosten von 200,01 Euro bis 300 Euro zahlt der Verein 30 % der anfallenden GEMA-Gebühren.

Bei Kosten von 300,01 Euro bis 500 Euro zahlt der Verein 40 % der anfallenden GEMA-Gebühren.

Bei Kosten über 500 Euro zahlt der Verein 50 % der anfallenden GEMA-Gebühren.

Die Abrechnung erfolgt jeweils zu Beginn des Folgejahres (erstmalig also Anfang 2019) anhand der Gebühren, die dem Hessischen Sängerbund von der GEMA in Rechnung gestellt werden.

Diese Regelung sorgt für eine größere Gerechtigkeit bei der Belastung der Vereine. Vereine, die hohe GEMA-Kosten verursachen, werden stärker in die Finanzierung einbezogen. Gleichzeitig übernimmt der Hessische Sängerbund weiterhin die vollständigen GEMA-Gebühren für den größten Teil der kleineren Vereine.

Wie hoch die GEMA-Gebühren für einzelne Konzerte ausfallen, können die Vereine schon vorab anhand der entsprechenden GEMA-Tarife berechnen. Es gibt einen Tarif für "[Unterhaltungsmusik](#)" und einen für "[ernste Musik](#)".

„gesellige Veranstaltungen“

Der „gesellige Teil“ von Veranstaltungen kann über den Hessischen Sängerbund gemeldet werden. Die Abrechnung der dabei aufgeführten Musik erfolgt allerdings über die GEMA, die den Vereinen darüber eine separate Rechnung stellt.

Das Chorprogramm muss immer mit gemeldet werden. Dies geschieht indem zwei Exemplare des gedruckten Programmheftes eingereicht oder die Titelliste auf Seite 2 des Formulars ausgefüllt werden.

Aufgrund des neuen Vertrags zwischen dem Deutschen Chorverband und der GEMA muss das Programm bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung an die Geschäftsstelle des Hessischen Sängerbundes gemeldet werden.

Rein gesellige Veranstaltungen müssen vor dem Stattfinden direkt bei der GEMA angemeldet werden. Diese fallen nicht unter die Chorpauschale und sind direkt zwischen dem Veranstalter und der GEMA abzurechnen.

Nicht-chormusikalische Veranstaltungen müssen spätestens 3 Tage VOR der Veranstaltung an die GEMA gemeldet werden.